

Schießerlaubnis nach Waffengesetz zum Töten eigener „Freilandrinder“

Ein Rinderhalter und Jäger hält seine Rinderherde ganzjährig im Freien. Er beabsichtigt, die Tiere eigenhändig durch Kugelschuss zu töten und dann zu verwerten. Zum Schießen seiner eigenen Rinder beansprucht er eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG). Er bewirbt, dass die Tiere „stressarm geschlachtet“ würden. Der Antrag auf Schießerlaubnis wurde durch die zuständige Behörde abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht hatte insoweit Erfolg, dass die Behörde dazu verpflichtet wurde, den ablehnenden Bescheid aufzuheben und über den Antrag neu entscheiden zu müssen. Die Behörde beantragte daher die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts; jedoch ohne Erfolg.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hatte keine Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht hatte angenommen, der Gefahr des konkreten Schusswaffengebrauchs für Dritte könne mit Nebenbestimmungen begegnet werden. Der Behörde bleibe die nähere Ausgestaltung der Schießerlaubnis vorbehalten, vgl. § 9 WaffG und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz (WaffVwV). Die WaffVwV sehen vor, dass Bedürfnisgründe u. a. auch im Brauchtumsbereich sowie beim Abschießen von Gehegewild

oder anderen frei lebenden Tierarten vorliegen, wobei die Regelungen der Tierschutzschlachtverordnung und des Fleischhygienegesetzes, der jagd- und naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie andere Vorschriften unberührt bleiben. Auch der Verweis auf die Grundsätze, „so wenig Waffen wie möglich ins Volk gelangen zu lassen“ und den Gebrauch bereits vorhandener Waffen auf ein Mindestmaß zu begrenzen, greife nicht durch. Zwar treffe zu, dass auf Seiten der öffentlichen Interessen v. a. das Interesse zu berücksichtigen ist, die Zahl der in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Als Jäger sei der Rinderhalter aber bereits Inhaber eines gültigen Jagdscheins. Soweit die Behörde beanstandet, das vom Kläger verfolgte Ziel einer stressfreien Tötung seiner Rinder lasse sich auch auf andere Art als durch einen Kugelschuss erreichen, hatte der Rinderhalter überzeugend dargestellt, dass es für das betroffene Tier am stressfreisten sei, auf der Weide unvermittelt durch Kopfschuss getötet zu werden. Die derzeitigen tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Regelungen begründen keinen derartigen Widerspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften. Die Behörde muss daher erneut über den Antrag des Rinderhalters entscheiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.12.2022 – 11 LA 133/22)

Nachträgliche Bestätigung einer Fortnahme von Hunden in Abwesenheit des Adressaten im Sofortvollzug

Die Tierhalterin eines Australian Shepard-Mischlings, eines Katers sowie fünf Nymphensittichen war durch die zuständige Behörde in einem Vorort-Termin kontrolliert worden. Es wurden Mängel bei der Tierhaltung festgestellt. Der Hund war in einem Zimmer gehalten worden, hatte zu lange Krallen, stumpfes Fell und eine Wucherung an der linken Bauchseite. Die weitere Kontrolle der Wohnung wurde nicht gestattet. Bei einem Nachkontrolltermin wurde die Tierhalterin alkoholisiert angetroffen und gestattetete nur teilweise den Zutritt zur Wohnung. Es fanden sich ein Kaninchen, das ohne Tageslicht im Badezimmer in einem verdreckten Käfig ohne Einstreu und Rückzugsmöglichkeit gehalten wurde, und ein Papagei in einem kleinen, dreckigen Käfig. Einen Monat später erfuhr die Nachbarin der Tierhalterin, dass sich diese im Krankenhaus befand und holte den Wohnungsschlüssel bei ihr ab, um nach den Tieren sehen zu können. Aufgrund der vorgefundenen Haltungsbedingungen alarmierte die Nachbarin die Polizei. Die Begutachtung der Amtstierärztin kam zu dem Ergebnis, dass die Tierhalterin nicht in der Lage sei, Tiere verantwortungsvoll zu halten und zu betreuen, weshalb die Sicherstellung der Tiere angeordnet und ein Haltungs- und Betreuungsverbot ausgesprochen wurde. Die Tiere wurden an einen Tierschutzverein übergeben. Mit schriftlicher Ordnungsverfügung bestätigte die Behörde die Sicherstellung der Tiere und untersagte der Tierhalterin das Halten und Betreuen von Tieren. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen das Haltungsverbot wurde unmittelbarer Zwang angedroht. Die Tierhalterin erhob Klage mit der Begründung, die Tiere seien nicht verwahrlost gewesen.

Die Tierhalterin hatte keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht (VG) sah die Anordnung der sofortigen Vollziehung als zulässig an. Die „Sicherstellung“ stützt sich auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. § 55 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Die als „Sicherstellung“ bezeichnete Maßnahme ist als eine aus Tierschutzgründen erfolgte Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG zu verstehen und geht einer Sicherstellung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht voraus. Ist in Abwesenheit des Adressaten im Wege des Sofortvollzugs vollstreckt worden, so kann dieser Realakt im Nachgang per Verwaltungsakt bestätigt bzw. festgestellt werden. Die Fortnahme erfolgte rechtmäßig. Die Behörde kann ein Tier, das nach dem Gutachten der beamteten Tierärztin mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Diese Voraussetzungen lagen nach den Angaben der Amtstierärztin vor. Mildere Mittel als die Fortnahme standen nicht zur Verfügung. Die Tierhalterin hatte keinen Erfolg, die Fortnahme blieb bestehen.

(VG Düsseldorf, Beschluss vom 05.07.2022 – 23 L 849/22)

Alle Urteile zusammengefasst von
RAin Alexa Frey, WWS Rechtsanwältin

WWS RECHTSANWÄLTE
Hochheimer & Partner PartG mbB

Kanzlei für Medizinrecht
Postfach 1721 • 89007 Ulm
Tel. +49 731 155 390-0
kanzlei@wws-ulm.de

www-ulm.de

